A 12 K 2293/08

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5283836-225

- Beklagte -

wegen Widerruf der Asylanerkennung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Schnapp als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 26. November 2008 am 26. November 2008

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger reiste Ende 1984 als äthiopischer Staatsangehöriger in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte hier seine Anerkennung als Asyl berechtigter. Durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07.02.1985 wurde er als Asylberechtigter anerkannt. Wegen verschiedener Straftaten wurde er durch Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 15.09.1999 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 08.05.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 07.02.1985 und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die der Anerkennung als Asylberechtigter zugrunde liegende Sachlage habe sich wesentlich geändert. Der damalige Verfolger in Äthiopien, die Militärjunta unter General Mengistu Haile Mariam sei 1991 gestürzt worden. Dem Kläger drohe heute weder in Äthiopien noch in Eritrea mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Insbesondere wegen der eritreischen Volkszugehörigkeit habe der Kläger in Äthiopien keine politische Verfolgung mehr zu befürchten. Nachdem es im Zuge des Grenzkonflikts zwischen Äthiopien und Eritrea zu zahlreichen Deportationen äthiopischer Staatsangehöriger eritreischer und halberitreischer Abstammung gekommen sei, sei jetzt davon auszugehen, dass Eritreer gegen ihren Willen nicht mehr abgeschoben würden. Im Januar 2004 habe die äthiopische Regierung überdies eine neue Direktive zur Klarstellung des Rechtsstatus von Personen eritreischer Herkunft in Äthiopien erlassen. Danach erhielten Bürger eritreischer Herkunft, die ihre eritreische Staatsangehörigkeit nicht aufgeben, gleichwohl aber in Äthiopien leben wollten, eine unbefristete Aufenthaltsbefugnis. Diese Regelung werde in der Praxis auch umgesetzt. Aus diesen Gründen bestehe auch kein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Am 10.06.2008 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.05.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23.10.2008 ist der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Die bei Gericht vorliegenden Erkenntnismittel und gerichtlichen Entscheidungen sind zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht hat trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden können, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Für die Beurteilung ist maßgebend der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - vorbehaltlich des Satzes 3 - unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Satz 2). Auf diese seit Inkrafttreten

des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19,08.2007 (BGBl. I S.1970) am 28.08.2007 geltende Rechtslage ist im maßgeblichen Beurteilungszeitraum, dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG), abzustellen. Im Hinblick auf ein früher festgestelltes Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AusIG a.F. ist damit heute zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht <mehr> vorliegen, d.h., der Ausländer in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, keinen Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG <mehr> ausgesetzt ist (vgl. § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylVfG). Dabei ist insbesondere § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG zu berücksichtigen, wonach eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nunmehr auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, aber auch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, wonach für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. EU Nr. L 304 S. 12 - Qualifikationsrichtlinie -) ergänzend anzuwenden sind.

Mit der Aufnahme der Formulierung „Wegfall der Umstände" in Satz 2 des § 73 Abs. 1 AsylVfG wurde Art. 11 Abs. 1 Buchst, e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt, wobei diese Regelung nach ihrem Wortlaut und Inhalt der „Wegfall-der-Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK entspricht (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - BVerwG 10 C 33.07 -). Mit „Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, InfAusIR 2006, 244). Daraus hat das Bundesverwaltungsgericht bereits vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes in ständiger Rechtsprechung geschlossen, dass der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht kommt, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21.04 -, a.a.O. und Urteil

vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, NVwZ 2006. 1420; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - BVerwG 10 C 33.07 -). Nach diesen Grundsätzen, die daher auch nach heutiger Rechtslage Geltung beanspruchen, kommt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nur dann in Betracht, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, d.h., wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse dort so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne Verfolgungsfurcht heimkehren kann. Dieser Prognosemaßstab gilt dabei sowohl für diejenigen, auf die der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab schon bei der Anerkennung anzuwenden war, weil sie bereits vor ihrer Ausreise aus dem Verfolgerstaat individuelle politische Verfolgung erlitten hatten, als auch für die Personen, die unter dem Druck einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Individualverfolgung ausgereist und deshalb ebenfalls als vorverfolgt anzusehen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1992 - 9 C 3.92 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1 und Urteil vom 23.07.1991 - 9 C 154.90 - BVerwGE 88, 367 <374>).

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Recht die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 07.02.1985 widerrufen. Denn eine Wiederholung der dem Anerkennungsbescheid zugrunde liegenden Verfolgungsmaßnahmen kann wegen zwischenzeitlicher Veränderungen im ursprünglichen Verfolgerstaat Äthiopien mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der angefochtene Bescheid vom 08.05.2008 weist zutreffend darauf hin, dass die Sachlage sich im Hinblick auf eine Verfolgungsgefahr für den Kläger durch den Sturz der Militärjunta unter General Mengistu Haile Mariam im Jahr 1991 wesentlich geändert hat. Als Unterstützer einer eritreischen Befreiungsbewegung droht dem Kläger heute in Äthiopien keine politische Verfolgung mehr. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat des Weiteren zutreffend festgestellt, dass mittlerweile auch nicht mehr die Gefahr einer Deportation des Klägers - bei einer unterstellten Rückkehr nach Äthiopien - nach Eritrea droht, weil der Kläger eritreischer oder halberitreischer Abstammung ist. Der erkennende Einzelrichter macht sich die Ausführungen des Bescheides vom 08.05.2008 insoweit zu eigen und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 77 Abs. 2 AsylVfG).

Schließlich führt - wie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 08.05.2008 zu Recht feststellt - auch das bloße Stellen eines Asylantrags und der

(längere) Aufenthalt im europäischen Ausland nicht zur Gefahr einer politisch motivierten Verfolgung.

Die Klage hat auch keinen Erfolg, soweit sie sinngemäß die Aufhebung der in den Ziffern 2 und 3 des Bescheides vom 08.05.2008 enthaltenen negativen Feststellungen begehrt. Für die unter Ziffer 2 des Bescheides enthaltene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Im Übrigen wird insoweit auf die einschlägigen Ausführungen des Bescheides vom 08.05.2008 Bezug genommen, denen der erkennende Einzelrichter folgt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Der erkennende Einzelrichter folgt dem angefochtenen Bescheid auch hinsichtlich der Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Mit der Klagebegründung trägt der Kläger hiergegen keine durchgreifenden Einwendungen vor. Die Einwendungen, die der Kläger mit der Klageschrift vorträgt, stellen - abgesehen von dem Hinweis, dass der Kläger in Äthiopien bzw. Eritrea keine Verwandtschaft habe - allenfalls inlandsbezogene Abschiebungshindernisse dar, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Prüfung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, nicht zu berücksichtigen waren. Soweit der Kläger sich auf fehlende Verwandtschaft und Bekanntschaft in Äthiopien bzw. Eritrea beruft, ist hieraus nicht ohne Weiteres eine existenzielle Gefährdung im Falle der Rückkehr abzuleiten. Insofern wird auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).